



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl. 77-GE/10	96
Datum: 14. OKT. 1996	
15-10-96 Long	

Dr. Maser

GZ 20.253/6-I.2/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. Oktober 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.253/6-I.2/1996

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Kabelrundfunk erlassen werden und die als Bundesgesetz geltende Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert werden soll.

zu Zahl 600.430/7-V/4/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. September 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 des Entwurfes:

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die im Entwurf vorgesehenen Begriffsbestimmungen zum Teil nicht mit den vom Urheberrechtsgesetz verwendeten übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für den Kabel-Rundfunkveranstalter (§ 76 UrhG: Rundfunkunternehmer) und die Weiterverbreitung (§ 59a UrhG: Weitersendung).

Ob eine Übereinstimmung der Begriffsbestimmungen des Kabel-Rundfunkgesetzes mit dem Urheberrechtsgesetz wünschenswert oder auch nur

möglich ist, wird vom Bundeskanzleramt vom Standpunkt des vorliegenden Entwurfs aus zu beurteilen sein.

Aufgrund der Definition des § 2 Z 1 des Entwurfs macht jede, wenn auch noch so geringfügige Veränderung eines Programms, denjenigen, der diese Veränderung vornimmt, zum Kabel-Rundfunkveranstalter. Bloßer Kabelnetzbetreiber ist nur derjenige, der ein Programm (unverändert) ausschließlich weiterverbreitet. Diese Definition kann in Einzelfällen zu Unklarheiten führen. Werden beispielsweise über ein Kabelnetz mehrere Spartenprogramme (§ 2 Z 6 des Entwurfs), Teile aus mehreren Programmen oder mehrere Fensterprogramme in einem Rahmenprogramm (§ 2 Z 7 des Entwurfs) gemeinsam über einen Sendekanal verbreitet, wird man nicht daran zweifeln können, daß das über diesen Kanal verbreitete Programm "*zusammengestellt*" im Sinne des § 2 Z 1 des Entwurfes ist. In diesen Fällen müßte nach der Definition des § 2 Z 1 des Entwurfs immer der Kabelnetzbetreiber auch als Kabel-Rundfunkveranstalter angesehen werden (so auch die Erläuterungen Seite 22, 3. Absatz). Weitergehend führen die Erläuterungen dann jedoch aus, daß die Frage, wer von den an der Rundfunkveranstaltung Beteiligten Kabel-Rundfunkveranstalter sei und damit insbesondere die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten habe, vor allem anhand der vertraglich festgelegten Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Beteiligten festzustellen sein werde. Könne aufgrund der Vertragsgestaltung diese Verantwortung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sehe der Entwurf vor, daß der Betreiber des Kabelnetzes, welcher das betreffende Programm einspeist und verbreitet, Kabel-Rundfunkveranstalter sei. Dieser Auslegung in den Erläuterungen scheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz der eindeutige Wortlaut der Definition des § 2 Z 1 entgegenzustehen.

Eine weitere Auslegungsschwierigkeit tritt dann auf, wenn über ein Kabelnetz (auf verschiedene Sendekanälen) mehrere Programme (unverändert) ausschließlich weiterverbreitet werden, der Kabelnetzbetreiber aber auch ein Programm selbst schafft oder zusammenstellt. Für diesen Fall geht aus der Definition des § 2 Z 1 des Entwurfs

nicht eindeutig hervor, ob dieser Kabelnetzbetreiber Kabel-Rundfunkveranstalter für sämtliche Programme oder nur für das von ihm selbst geschaffene oder zusammengestellte Programm sein soll. Die Zweifelsregel des § 2 Z 1 zweiter Satz des Entwurfs würde den Kabelnetzbetreiber zum Kabel-Rundfunkveranstalter auch hinsichtlich der bloß weiterverbreiteten Programme machen, da Satz 3 des Entwurfs ("*ausschließlich*") seinem Wortlaut nach nicht anwendbar scheint.

Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs:

Der Begriff "Personengesellschaften" ist in seinem Umfang mißverständlich. Das HGB spricht von Personengesellschaften des Handelsrechts (etwa in § 221 Abs. 5 HGB), offenen Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften, Privatstiftungen und EWIV. Sollten also die OEG, die KEG, Privatstiftungen und die EWIV von dem Begriff "Personengesellschaften" umfaßt sein, so wäre die Aufzählung dieser Rechtsträger nicht unzweckmäßig, um Interpretationsprobleme zu vermeiden.

Zu § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Entwurfs:

Der Begriff "Fremder" ist im Handelsrecht ungebräuchlich und wäre besser durch den Ausdruck "Ausländer" oder "Staatsbürger eines Staates, der nicht Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist", zu ersetzen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen besonders bei Kapitalgesellschaften, etwa börsennotierten Aktiengesellschaften, auf nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs:

Im Rahmen dieser Bestimmung kehrt die Problematik der Zusammenstellung mehrerer Programme wieder. Ein Kabel-Rundfunkveranstalter, dessen Programm den Anforderungen des § 13 Abs. 2 des Entwurfs im einzelnen zwar nicht genügt, kann

nach dieser Bestimmung eine Zulassung dieses Programms erwirken, wenn er glaubhaft macht, daß das Gesamtangebot der Programme, die in einem Kabelnetz von Kabelnetz-Rundfunkveranstaltern verbreitet werden, die dort (§ 13 Abs. 2) genannten Anforderungen erfüllt. § 13 Abs. 2 des Entwurfes legt fest, daß den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt insbesondere dadurch entsprochen werden soll, daß in den Programmen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben werden soll. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 des Entwurfs (und auch die Erläuterungen) sprechen von einem "Gesamtangebot der Programme", wobei die Erläuterungen von einem "Gesamtangebot der in einem Kabelnetz verbreiteten Programme" ausgehen. Unter einem "Gesamtangebot der Programme, die in einem Kabelnetz verbreitet werden" wird man beispielsweise verstehen können, daß ein Kabelnetzbetreiber die Programme des ORF, des ZDF, der ARD, der SRG etc. unverändert auf mehreren Kanälen weiterverbreitet. Ob unter einem Gesamtangebot der Programme auch ein aus verschiedenen Teilprogrammen auf einem Kanal gemeinsam verbreitetes, daher im Sinne der Definition des § 2 Z 1 des Entwurfes "zusammengestelltes" Programm zu verstehen sein wird (in welchem Fall der Kabelnetzbetreiber gleichzeitig als Kabel-Rundfunkveranstalter anzusehen sein wird), bleibt offen. § 8 Abs. 4 Z 5 des Entwurfs verpflichtet den Antragsteller zwar, Angaben über das für die Verbreitung verwendete Kabelnetz (und im Fall des § 8 Abs. 2 daher über das Gesamtangebot der über dieses Kabelnetz vertriebenen Programme) zu machen, jedoch scheint nach den Bestimmungen des Entwurfes nicht ausreichend sichergestellt, daß das "Programmpaket", das über ein bestimmtes Kabelnetz vertrieben wird, tatsächlich in der im Antrag genannten Form ständig ausgestrahlt wird und damit die Anforderungen des § 13 Abs. 2 des Entwurfes tatsächlich erfüllt. Die Zulassung eines die Anforderungen des § 13 Abs. 2 (allein) nicht erfüllenden Programms kann daher als problematisch angesehen werden.

Zusammengefaßt sollten die Bestimmungen über die Zulassung von "Teilprogrammen" (Fensterprogramme und Rahmenprogramme; nicht aber Spartenprogramme - § 13 Abs. 3 des Entwurfs) in Verbindung mit den Bestimmungen über die Zusammenstellung dieser Programme durch den Kabelnetzbetreiber einerseits und im Hinblick auf den Begriff des "Gesamtangebots der Programme" andererseits nochmals überdacht werden. Angelpunkt für diese Überlegungen sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz die Definition des § 2 Z 1 des Entwurfes sein, wonach ein Kabelnetzbetreiber auch dann als Kabel-Rundfunkveranstalter anzusehen ist, wenn er von Dritten geschaffene Programme zusammenstellt. In diesem Zusammenhang ist nach den Erläuterungen (Seite 24) für das Verhältnis zwischen Fenster- und Rahmenprogrammen charakteristisch, daß diese Programme jeweils unter der Verantwortung von unterschiedlichen Kabel-Rundfunkveranstaltern verbreitet werden und jeder von diesen entweder anzeige- oder zulassungspflichtig ist. Davon soll nach den Erläuterungen der Fall zu unterscheiden sein, daß ein Kabel-Rundfunkveranstalter Programme oder Programmteile von einem Dritten erwirbt und diese - unter eigener Verantwortung - verbreitet. Selbst wenn man - im Gegensatz zu der hier zu § 2 Z 1 des Entwurfs vertretenen Auffassung - den Wortlaut der Definition eines Kabel-Rundfunkveranstalters in dieser Weise interpretieren wollte (nicht jedes "Zusammenstellen" bewirkt die Eigenschaft des Kabelnetzbetreibers als Kabel-Rundfunkveranstalter), wären überaus schwierige Abgrenzungsprobleme zu erwarten.

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfs:

Gewalttätigkeiten können die Entwicklung Minderjähriger nicht nur dann schwer beeinträchtigen, wenn sie "*grundlos*" sind, sondern vor allem dann, wenn sie brutal sind. Es wird angeregt, auch auf das letztgenannte Kriterium - wie in den Erläuterungen - abzustellen.

Zu § 17 Abs. 2 des Entwurfs:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Seite 32) wird der Begriff "*Schleichwerbung*" damit konkretisiert, daß darunter die in § 7 Abs. 4 lit. b. des Regionalradiogesetzes getroffene Definition verstanden werden soll. Diese Definition sollte wohl nicht in den Erläuterungen, sondern in § 17 Abs. 2 selbst erfolgen. Dafür böte sich an, einen Verweis auf § 7 Abs. 4 lit. b. des Regionalradiogesetzes als Klammerausdruck in § 17 Abs. 2 des Entwurfs aufzunehmen.

Zu § 26 des Entwurfs:

Die Einleitung des § 26 und die in der Folge aufgelisteten Kriterien sind widersprüchlich. Die Ausnützung der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit minderjähriger Käufer hat mit einem körperlichen oder seelischen Schaden meist überhaupt nichts zu tun, sondern in den meisten Fällen mit einem finanziellen Schaden, in der Form nämlich, daß der Minderjährige zu einem Kauf bewegt wird, den er bloß unter dem Eindruck der Fernsehwerbung oder gar des Teleshoppings vorgenommen hat, jedoch bei ruhiger Überlegung nicht vorgenommen hätte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in Österreich - im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU - eine stark ausgeprägte eigene Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vorgesehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Einleitungssatz wie folgt zu fassen: "*Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen oder sie in wirtschaftlicher Hinsicht gefährden. Fernsehwerbung und Teleshopping unterliegen daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger.*"

Zum § 36 des Entwurfs:

Nach den Erläuterungen zum Abs. 1 dieser Bestimmung soll durch das Gebot an die Behörde zur Erlassung einer Verordnung klargestellt sein, daß die Prüfung und Beurteilung, ob ein Programm den Umgehungstatbestand erfüllt, nicht den Betreiber des Kabelnetzes überlassen sein soll, sondern der Behörde obliegt.

Dies trifft in dieser uneingeschränkten Weise jedoch nur für die Regelung im § 36 Abs. 2 des Entwurfs zu, der das Verbot der Verbreitung von Decodern ausdrücklich an die Erlassung einer Verordnung nach § 36 Abs. 1 knüpft.

Hingegen erklärt § 36 Abs. 1 die Weiterverbreitung bestimmter Fernsehprogramme schlechthin für unzulässig und sieht nur als eine Rechtsfolge dieser Unzulässigkeit vor, daß die Weiterverbreitung durch die Behörde durch Verordnung zu untersagen ist.

Es ist zwar richtig, daß die im Entwurf selbst vorgesehenen Sanktionen an die Erlassung der Verordnung nach § 36 Abs. 1 des Entwurfs anknüpfen und nach § 43 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs die Weiterverbreitung nur unter dieser Voraussetzung strafbar ist. Das schließt aber nicht aus, daß aus der Unzulässigkeit der Weiterverbreitung Rechtsfolgen nach anderen gesetzlichen Regelungen abgeleitet werden können. Es könnte z.B. ein Konkurrent den Kabelnetzbetreiber, der Fernsehprogramme im Sinn des § 36 Abs. 1 unzulässigerweise weiterverbreitet, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auf Unterlassung klagen.

Dies hätte die weitere - wohl unerwünschte - Folge, daß nicht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, sondern die ordentlichen Gerichte über die Unzulässigkeit nach § 36 Abs. 1 des Entwurfs zu entscheiden hätten.

Zu § 43 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs:

In diese Verwaltungsstrafbestimmung sollte auch die Verletzung von § 16 des Entwurfs aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. Oktober 1996
Für den Bundesminister:
KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

